

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 306 21. Juni 2023

787-L

Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl 2023/24 (BayProTier)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. Mai 2023, Az. G3-7490-1/1469

Beihilferechtliche Grundlage:

Beihilfen nach dieser Richtlinie sind gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt.

Landesrechtliche Grundlagen:

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistung ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

³Mit der jeweiligen Anrede (z. B. "Antragsteller", "Zuwendungsempfänger") sind in dieser Richtlinie alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1. Zuwendungszweck

¹Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern.

²Dies wird erreicht durch verbesserte Produktionsstandards in mindestens einem der folgenden Bereiche:

- auf die natürlichen Bedürfnisse der Tiere abgestimmte Wasser- und Futterversorgung,
- Haltungsbedingungen wie h\u00f6heres Platzangebot, Bodenbel\u00e4ge, Einstreu, nat\u00fcrliche Beleuchtung, Au\u00dfenklimareiz,
- Zugang zu Auslauf im Freien.

³Der in Folge der freiwilligen Umsetzung höherer Tierhaltungsstandards entstehende wirtschaftliche Nachteil wird durch die Zuwendung gemindert.

⁴Durch die Förderung wird das Tierwohl in der Schweine- und Rinderhaltung weiter erhöht und die Akzeptanz der Tierhaltung wieder gesteigert.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die Gewährleistung verbesserter Haltungsbedingungen von Nutztieren, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie sonstiger einschlägiger verpflichtenden Anforderungen hinausgehen.

²Folgende Haltungsbedingungen können gefördert werden:

- a) Komfortstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 1) mit den jeweils einzeln wählbaren und frei kombinierbaren Modulen
 - Deckstall
 - Wartestall
 - Abferkelstall
 - Ferkelaufzucht
- b) Premiumstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 2) mit den jeweils einzeln wählbaren und frei kombinierbaren Modulen
 - Deckstall
 - Wartestall
 - Abferkelstall
 - Ferkelaufzucht
- c) Mastschweinehaltung
- d) Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern

³Die maßnahmenspezifischen Verpflichtungen sind in den Anlagen festgelegt. ⁴Eine Kombination der gleichen Module der Komfortstufe und der Premiumstufe der Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Gefördert werden tierhaltende Unternehmer der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Umfang der Flächenbewirtschaftung, die die Voraussetzungen für Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

²Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 und
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich eine Erklärung einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) anerkannten Stelle zu den vor Ort begutachteten betrieblichen Voraussetzungen hinsichtlich der in den Anlagen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien vorzulegen. ²Diese ist bis zu einem vom StMELF festgelegten Termin vorzulegen. ³Soweit sich keine die Förderung betreffenden Änderungen ergeben haben, kann auf eine bereits eingereichte Stellungnahme verwiesen werden.

⁴Bis zu einem maximalen Zuwendungsbetrag von 5 000 Euro genügt einmalig in diesem Verpflichtungszeitraum eine Selbsterklärung des Antragstellers.

⁵Bei Betrieben, die im Verpflichtungszeitraum förderfähige Tiere gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 halten (im Folgenden Ökobetriebe), erfolgt der Nachweis grundsätzlich über die Vorlage des Öko-Kontrollblatts. ⁶Im Fall der Haltung von Zuchtsauen, Absatzferkeln und Mastschweinen sind vom Ökobetrieb zusätzlich noch die nach BayProTier vorgegebenen Tränken nachzuweisen. ⁷Im Fall der Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern ist vom Ökobetrieb zusätzlich ein Gruppenliegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) nachzuweisen, eine Anbindehaltung ist auch im Ökobetrieb nicht förderfähig.

⁸Es können nur Tiere berücksichtigt werden, die vom Antragsteller in Bayern gehalten werden.

⁹Für die Tiere, für die der Antragsteller Tierwohlprämien beantragt, ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätsregelung "Geprüfte Qualität" oder an der Qualitätsregelung "Bio-Siegel" nachzuweisen.

¹⁰Bei den Zuchtsauenmodulen der Komfort- und Premiumstufe (Deckstall, Wartestall und Abferkelstall) müssen alle in Bayern gehaltenen Tiere des Betriebs, bei den Modulen der Ferkelaufzucht der Komfort- und Premiumstufe, der Mastschweinehaltung sowie der Mast- und Aufzuchtrinderhaltung alle Tiere einer Betriebsstätte gemäß den in der Anlage genannten Verpflichtungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums gehalten werden.

¹¹Unternehmer, bei denen während des Verpflichtungszeitraums erhebliche Verstöße gegen den Tierschutz vorliegen, werden nicht gefördert.

5. Verpflichtungen

Die Verpflichtungen gemäß der Anlage sind während des Verpflichtungszeitraumes (ein Jahr) für alle in die Förderung einbezogenen Tiere einzuhalten.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Art

Die Zuwendungen werden für den Verpflichtungszeitraum als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang und zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der Kalkulation des pro Tier pauschalierten jeweiligen wirtschaftlichen Nachteils, der durch die Haltungsverpflichtungen in den einzelnen Modulen der Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht, der Haltung von Mastschweinen sowie von Mast- und Aufzuchtrindern entsteht. ²Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft. ³Die jeweilige Höhe der Förderung ergibt sich aus den Anlagen.

⁴Nicht kompensiert wird der erforderliche bauliche Mehraufwand sowie ein möglicher Nutzungsentgang, der infolge des erhöhten Platzbedarfs für die Tierhaltung resultiert.

⁵Der erforderliche Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ergibt sich aus Satz 4.

6.3 Höhe

¹Die Höhe der Zuwendung für den Verpflichtungszeitraum errechnet sich auf Grundlage des festgelegten einheitlichen Zuschussbetrags pro Einheit und der anerkannten Einheiten gemäß Anlage.

²Unterschreitet die beantragte bzw. die ermittelte Zuwendung die Bagatellgrenze von 250 Euro erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung.

³Die Zuwendung ist auf 500 Euro/Großvieheinheit (GV) beschränkt.

⁴Die Zuwendung ist auf maximal 560 Zuchtsauen, 25 Absatzferkel je Zuchtsau, 4 500 Mastschweine sowie 360 GV bei Mast- und Aufzuchtrindern pro Jahr beschränkt.

7. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen für denselben Zweck andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten deshalb die VV zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. ³Nrn. 3 und 4 der ANBest-P finden keine Anwendung.

⁴Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

9. Verfahren

9.1 Förderantrag

¹Der Antrag ist mit allen notwendigen Anlagen bis zu dem vom StMELF bekannt gegebenen Termin über die zur Verfügung gestellte Online-Anwendung einzureichen. ²Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme.

³Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Erklärung Rückforderungsanordnung,
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses (Maßnahmenbezeichnung),
- Standort des Vorhabens und
- Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags.

9.2 Beginn und Dauer des Verpflichtungszeitraums

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am Tag nach dem vom StMELF festgesetzten Antragsendtermin und umfasst ein Jahr.

9.3 Bewilligung

¹Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen. ²Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

³Mit dem Bewilligungsbescheid wird die vorläufige, maximale Höhe der Zuwendung festgesetzt.

9.4 Zahlungsantrag

¹Der Zahlungsantrag ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P spätestens zwei Monate nach Ablauf des beantragten Verpflichtungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Es kann für den jeweiligen Verpflichtungszeitraum nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

³Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Zuwendung sowie die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde erst nach Vorlage und Prüfung des einfachen Verwendungsnachweises. ⁴Die Bewilligungsbehörde bzw. eine mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Stelle wird zur Verhinderung von Missbrauch ergänzend auch bei mind. fünf Prozent der bewilligten Vorhaben Vor-Ort-Kontrollen während des Verpflichtungszeitraums durchführen.

9.5 Sonstige Bestimmungen

¹Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen kann in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit zu einer Kürzung der Zuwendung bis hin zu einem Widerruf der Bewilligung und

Rückforderung aller bislang gewährten Zuwendungen führen. ²Ausnahmen sind nur in Fällen höherer Gewalt möglich. ³Bei einer vorsätzlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Bewilligung aufgehoben und bereits gewährte Zuwendungen zurückgefordert.

9.6 Prüfung vor Ort

Falls der Zuwendungsempfänger oder sein Vertreter die Durchführung der Prüfung vor Ort unmöglich macht, werden keine Zuwendungen gewährt und die Bewilligung widerrufen.

9.7 Erstattung der Zuwendung

¹Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit, die Rückforderung bereits ausbezahlter Zuwendungen sowie Verzinsung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

10. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschl. Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 für jede Einzelbeihilfe über 10 000 Euro.

11. Überwachung

¹Die Bewilligungsbehörden führen ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. ²Diese sind von der Bewilligungsbehörde 10 Jahre lang aufzubewahren.

³Die Aufbewahrungspflichten des Zuwendungsempfängers bleiben davon unberührt.

12. Inhaltliche Änderungen (Revisionsklausel)

¹Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben zu den Mindestanforderungen der Tierhaltung so, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. ²Werden diese Anpassungen vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung. ³Die bis dahin erbrachten Verpflichtungen werden nicht gefördert.

13. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2023 in Kraft. ²Sie tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor

Anlage 1

zur Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl 2023/24 (BayProTier) vom 15. Mai 2023

Komfortstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 1) und Premiumstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 2)

Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte

1.1 Zuchtsauen:

Als Zuchtsauen gelten Jungsauen und Sauen gemäß § 2 TierSchNutztV.

Absatzferkel: 1.2

Als Absatzferkel gelten Absatzferkel gemäß § 2 TierSchNutztV.

1.3 Es gelten folgende GV-Werte pro Tier:

Zuchtsauen: 0,3 GV

Absatzferkel: 0,02 GV

2. Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in den Modulen **Deckstall, Wartestall und Abfer**kelstall (Komfort- und Premiumstufe) ist die durchschnittliche Anzahl an produktiven Zuchtsauen, die im Verpflichtungszeitraum im Betrieb besonders tiergerecht nach den vorgegebenen Bedingungen der jeweils beantragten Module gehalten werden. ²Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen grundsätzlich nach einem vorgegebenen Muster (Bestandsregister) zu führen. 3Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Zuchtsauen übereinstimmen.

⁴Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in den Modulen Ferkelaufzucht (Komfort- und Premiumstufe) sind die im Verpflichtungszeitraum verkauften oder in die Mast umgestallten Ferkel, die nach dem Absetzen mind. 28 Tage im Ferkelaufzuchtstall besonders tiergerecht

nach den vorgegebenen Bedingungen gehalten werden. ⁵Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen grundsätzlich nach einem vorgegebenen Muster (Bestandsregister) zu führen. ⁶Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Absatzferkeln übereinstimmen.

3. Komfortstufe – zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Modul Deckstall

3.1.1 <u>Zuwendungsfähige Ausgaben</u>

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 50 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

3.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 € / Zuchtsau und Jahr.

3.1.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Deckstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Die Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen mit einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zu halten, die mindestens 20 % größer sein muss, als nach § 30 Abs. 2 TierSchNutztV vorgeschrieben. ³Satz 2 gilt nur für Haltungseinrichtungen, für die die Übergangsfrist nach § 45 Abs. 11a TierSchNutztV gilt. ⁴Ansonsten gelten die Vorgaben des § 30 Abs. 2a. ⁵Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche¹ ausgestattet sein. ⁶Die Größe des Liegebereichs muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen.

⁷Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁸Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Zuchtsauen mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäfti-

-

Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT "Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung"

> gungsmaterialien anzubieten. ⁹Davon muss eines fressbar sein. ¹⁰Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ¹¹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spender erfolgen.

> ¹²lm Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

3.2 **Modul Wartestall**

3.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 15 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

3.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 15 € / Zuchtsau und Jahr.

3.2.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Wartestall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss mindestens 20 % größer sein als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.

³Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche² ausgestattet sein. ⁴Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen. ⁵Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁶Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Zuchtsauen mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. ⁷Davon muss eines fressbar sein. ⁸Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ⁹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT "Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung"

¹⁰Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

3.3 Modul Abferkelstall

3.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 60 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

3.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 € / Zuchtsau und Jahr.

3.3.3 <u>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</u>

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Abferkelstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens 6 Quadratmetern aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. ³Satz 2 gilt nur für Haltungseinrichtungen, für die die Übergangsfrist nach § 45 Abs. 11b TierSchNutztV gilt. ⁴Ansonsten gelten die Vorgaben des § 24 Abs. 4.

⁵Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

⁶Den Zuchtsauen ist im Abferkelstall jederzeit organisches, faserreiches und fressbares sowie jederzeit erreichbares Beschäftigungsmaterial anzubieten, das auch das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigt. ⁷Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

⁸Für Zuchtsauen muss ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. ⁹Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

¹⁰Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

3.4 Modul Ferkelaufzucht

3.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 1,50 € pro verkauftem oder in die Mast umgestalltem Absatzferkel als zuwendungsfähig anerkannt.

3.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 1,50 € pro verkauftem oder in die Mast umgestalltem Absatzferkel.

3.4.3 <u>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</u>

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Absatzferkel einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes im Ferkelaufzuchtstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchtNutztV vorgeschrieben.

³Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer Liegefläche zu gewähren.

⁴Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche³ ausgestattet sein.

⁵Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Absatzferkeln mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. ⁶Davon muss eines fressbar sein. ⁷Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen. ⁸Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

⁹Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

Die Komfortliegefläche ist bei Absatzferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT "Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung".

4. Premiumstufe – zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Modul Deckstall

4.1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 90 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

4.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 € / Zuchtsau und Jahr.

4.1.3 <u>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</u>

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Deckstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Die Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen mit einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche von mindestens 5 m² je Tier zu halten. ⁴Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden. ⁵Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen. ⁶Die Anforderungen des § 30 Abs. 2a TierSchNutztV sind einzuhalten.

⁷Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁸Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ⁹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁰Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ¹¹Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen bzw. in vergleichbaren Ställen oder durch Freilandoder Hüttenhaltung.

¹²Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

4.2 Modul Wartestall

4.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 30 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

4.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 30 € / Zuchtsau und Jahr.

4.2.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Wartestall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Die nutzbare Buchtenfläche im Wartestall muss mindestens 50 % über den Anforderungen der TierSchNutztV liegen.

⁴Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehenen werden oder mit Tiefstreu versehen werden. ⁵Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen. ⁶Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁷Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ⁸Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

⁹Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ¹⁰Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freilandoder Hüttenhaltung.

¹¹Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

4.3 Modul Abferkelstall

4.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 110 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

4.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 110 € / Zuchtsau und Jahr.

4.3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Abferkelstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsauen frei bewegen können, muss eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m² aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. ⁴Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 24 Abs. 3 und Abs. 4, Satz 2 TierSchNutztV. ⁵Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

⁶Die Bodenfläche muss zu mindestens 50 % planbefestigt und eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

⁷Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁸Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ⁹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁰Für Zuchtsauen muss ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden.
¹¹Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.
¹²Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

4.4 Modul Ferkelaufzucht

4.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 5,50 € pro verkauftem oder in die Mast umgestalltem Absatzferkel als zuwendungsfähig anerkannt.

4.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 5,50 € pro verkauftem oder in die Mast umgestalltem Absatzferkel.

4.4.3 <u>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</u>

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Absatzferkel einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes im Ferkelaufzuchtstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 45 % größer ist als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.

⁴Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche von 0,2 m² je Tier zu gewähren.

⁵Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁶Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen. ⁷Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

⁸Alle Absatzferkel müssen im Ferkelaufzuchtstall so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ⁹Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

¹⁰Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

Anlage 2

zur Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl 2023/24 (BayProTier) vom 15. Mai 2023

Mastschweinehaltung (MS)

Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte

¹Als Mastschweine gelten Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn

Wochen bis zur Schlachtung gemäß § 2 TierSchNutztV.

²Es gilt folgender GV-Wert pro Tier:

Mastschwein:

0,16 GV

2. Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Schweinemast sind die im Verpflichtungs-

zeitraum mit einem Lebendgewicht > 90 kg vermarkteten Mastschweine, die in einer Betriebs-

stätte bzw. in einem Betrieb über die gesamte Mastdauer besonders tiergerecht nach den vor-

gegebenen Bedingungen gehalten werden. 2Durch den Antragsteller sind förderspezifische

Aufzeichnungen grundsätzlich nach einem vorgegebenen Muster (Bestandsregister) zu füh-

ren. ³Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Mastschweinen

übereinstimmen.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestim-

mungen

3.1 <u>Zuwendungsfähige Ausgaben</u>

¹Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal

23,00 € pro im Verpflichtungszeitraum vermarktetem Mastschwein als zuwendungsfähig aner-

kannt.

3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 23 € pro vermarktetem Mastschwein.

3.3 <u>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</u>

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mastschweine einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Alle Mastschweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ⁴Dies kann sichergestellt werden durch Haltung in Außenklimaställen, durch den Zugang zu einem Auslauf oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freilandoder Hüttenhaltung.

⁵In Außenklimaställen muss allen Mastschweinen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche gemäß Tabelle 1 zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Platzvorgaben Außenklimaställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bo-	davon Liegefläche
	denfläche je Mastschwein	je Mastschwein
über 30 bis 50 kg	0,6 m²	0,3 m²
über 50 bis 110 kg	1,3 m²	0,6 m²
über 110 kg	1,5 m²	0,9 m²

⁶Für Ställe mit Auslauf sind grundsätzlich mindestens die in Tabelle 2 angeführten Platzvorgaben je Tier bereitzustellen. ⁷Die Mindestbodenfläche im Auslauf muss planbefestigt sein.

⁸Mehr als die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall muss planbefestigt, eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

Tabelle 2: Platzvorgaben Auslaufställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bo-	Mindestbodenfläche Auslauf
	denfläche im Stall	je Mastschwein
	je Mastschwein	
über 30 bis 50 kg	0,5 m²	0,3 m²

über 50 bis 110 kg	1,0 m²	0,5 m²
über 110 kg	1,5 m²	0,8 m²

⁹Für alle Tiere ist bei nicht wärmeisolierten Ställen im Liegebereich ein Mikroklima sicherzustellen, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht. ¹⁰Dies kann auch mit Einstreu sichergestellt werden.

¹¹Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ¹²Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein. ¹³Zusätzlich muss das Wühlbedürfnis der Mastschweine befriedigt werden. ¹⁴Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁵Im Maststall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

Anlage 3

zur Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl 2023/24 (BayProTier) vom 15. Mai 2023

Mast- und Aufzuchtrinder (MR)

Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte

¹Mast und Aufzuchtrinder im Sinne dieser Richtlinie sind Rinder im Alter von sechs bis 24 Monaten, die nicht abgekalbt haben.

²Für Mast- und Aufzuchtrinder gilt ein Umrechnungsfaktor von 0,6 GV/Tier und Jahr.

2. Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Teilmaßnahme Mast- und Aufzuchtrinder ist der durchschnittliche Jahresviehbestand in Großvieheinheiten (GV) der förderfähigen Rinder, die in der HIT-Datenbank der im BayProTier-Antrag angegebenen Betriebsnummer bzw. Betriebsstättennummern während des Verpflichtungszeitraums zugeordnet sind und besonders tiergerecht nach den vorgegebenen Bedingungen gehalten werden. ²Zum durchschnittlichen Jahresviehbestand der förderfähigen Rinder zählen auch während des Verpflichtungszeitraums zum Zwecke der Weidehaltung vorübergehend abgegebene Tiere, wenn die jeweiligen Betriebsnummern bzw. Betriebsstättennummern im Förderantrag angegeben werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 220 € je durchschnittlichem Jahresviehbestand in GV der förderfähigen Rinder als zuwendungsfähig anerkannt.

3.2 <u>Höhe der Zuwendung</u>

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 220 € je durchschnittlichem Jahresviehbestand in GV der förderfähigen Rinder.

3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mast- und Aufzuchtrinder eines Betriebs bzw. einer Betriebsstätte nach den folgenden Bedingungen gehalten werden. ²Alle Mast- und Aufzuchtrinder sind im Stall in **Gruppen mit freier Bewegung** und einer uneingeschränkt nutzbaren überdachten Bodenfläche gemäß Tabelle zu halten. ³Die Rinder dürfen jedoch vorübergehend zu Behandlungs- und Managementmaßnahmen fixiert oder einzeln gehalten werden. ⁴Den förderfähigen Rindern muss ein Gruppen-Liegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) gemäß Tabelle zur Verfügung stehen, der mit geeignetem **organischem Material** so eingestreut ist, dass er dadurch ausreichend gepolstert und trocken ist.
⁵Die Haltung der Rinder erfolgt so, dass die Tiere äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können. ⁶Dies ist gewährleistet, wenn die Tiere in einem Außenklimastall gehalten werden oder den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der bis zu einem Gewicht von 350 kg 2,0 m² und ab einem Gewicht von 350 kg 2,5 m² je Tier beträgt oder die Tiere jederzeit Zugang zur Weide haben.

⁷Eine längerfristige Weidehaltung ist nicht förderschädlich. ⁸Voraussetzung ist, dass grundsätzlich im Betrieb des Zuwendungsempfängers außerhalb dieser Weidezeiten ein Stall für Mast- und Aufzuchtrinder gemäß den genannten Bedingungen vorhanden ist.

Gewicht	nutzbare überdachte Bodenfläche je Tier	davon überdachte Liegefläche je Tier*
bis 350 kg	3,5 m ²	1,5 m ²
350 bis 650 kg	4,5 m ²	2,0 m ²
über 650 kg	4,5 m²	2,5 m²

^{*} über 850 kg: 2,8 m²

⁹Allen Tieren sollte eine Scheuermöglichkeit angeboten werden.

¹⁰Grundsätzlich können die Aufzucht- und Masttiere auch zusammen mit anderen Tieren gehalten werden.
 ¹¹In diesem Fall sind auch für die weiteren Tiere entsprechende
 Platzvorgaben (z. B. nutzbare Bodenfläche, Auslauf) gemäß Förderhinweisen einzuhalten.
 ¹²Eine ganzjährige, ausschließliche Weidehaltung ist förderfähig.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.